



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0239/2021</b>		Datum: 07.04.2021	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00119-21 (Bl)	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 210 "Ober den Höfen" (§ 31 (2) BauGB)</b>			
Gremienweg:			
27.04.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

### Beschlussewurf:

Der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 210 „Ober den Höfen“ zu:

Errichtung einer baugenehmigungsfreien Stützmauer an der südwestlichen Grundstücksgrenze von maximal 0,80 m Höhe und einer Länge von 9,50 m innerhalb des im Einmündungsbereich planerisch festgesetzten Sichtdreiecks .

(§ 31 (2) BauGB)

<b>Antragseingang</b>	19.01.2021						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Abweichung bei genehmigungsfreien Vorhaben, hier: Errichtung einer Stützmauer.						
<b>Grundstück/Straße</b>	Ober den Höfen 5						
<b>Gemarkung</b>	Arenberg						
<b>Flur</b>	2						
<b>Flurstück</b>	20/26						

### Begründung:

Der Antragsteller plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 210 „Ober den Höfen“ zwecks besserer Ausnutzung des Gartens die Errichtung einer baugenehmigungsfreien Stützmauer von 9,50 m Länge an der südwestlichen Grundstücksgrenze an der Straße. Hierdurch wird das dort planerisch festgesetzte Sichtdreieck in Anspruch genommen.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar (§ 31 (2) Nr. 2 BauGB).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Verkehrs und ausreichender Sichtbeziehungen im Einmündungsbereich stimmt das städtische Tiefbauamt einer Stützmauer von maximal 0,80 m Höhe zu.

Die Ausführung ist im Detail mit dem städtischen Tiefbauamt abzustimmen.

Nachbarbelange sind von der Abweichung nicht berührt.

**Anlage/n:**

- Bebauungsplan mit Stützmauerlage
- Foto der abzustützenden Böschung

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

keine.